

## Form der Kündigung – Der neue § 46h ArbGG

**Form** Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Beweiserleichterung ist eine Kündigung gem. § 623 BGB nur wirksam, wenn sie der Schriftform des § 126 BGB genügt.

**elektronische Form reicht nicht aus, § 623 HS 2 BGB** Eine Ersetzung der gesetzlichen Schriftform durch die elektronische Form des § 126a BGB nach § 126 III BGB ist gem. § 623 HS 2 BGB ausgeschlossen.

**seit 16.07.2024 kann Kündigung in elektronischem Schriftsatz erfolgen, vgl. § 46h ArbGG** Seit dem 16.07.2024 gilt die Kündigung gem. § 46h S. 1 ArbGG<sup>1</sup> als wirksam abgegeben und wirksam zugegangen, wenn der Schriftsatz nach Maßgabe des § 46c ArbGG als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wird. Dies gilt nach § 46h S. 2 ArbGG trotz § 623 HS 2 BGB, da die Fiktion gerade auch dann gelten soll, wenn die elektronische Form ausgeschlossen ist.<sup>2</sup>

Voraussetzung ist aber, dass die Kündigung in dem elektronischen Dokument „klar erkennbar“ enthalten ist. Außerdem muss das bei Gericht einzureichende Dokument nach § 46c III S. 1 ArbGG

- ⇒ entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 46c III S. 1 Alt. 1 ArbGG) oder
- ⇒ mit einer einfachen Signatur der verantwortenden Person auf einen sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht werden (§ 46c III S. 1 Alt. 2 ArbGG).

Das elektronische Dokument, in dem die Willenserklärung enthalten ist, muss dem Empfänger dieser Erklärung zugestellt oder mitgeteilt werden.

Da beide Alternativen nebeneinander genannt sind, kommt es nicht darauf an, ob die gewählte Übermittlung der prozessrechtlich vorgeschriebenen Form (vgl. §§ 2 V, 46 II S. 1 ArbGG i.V.m. §§ 495 I, 270 ZPO) entspricht. Maßgeblich allein ist der nach dem materiellen Recht erforderliche Zugang (§ 130 BGB). Daher ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn dem Empfänger der Schriftsatz **in Papierform** zugeht.<sup>3</sup> Voraussetzung ist lediglich, dass der Schriftsatz (auch) als elektronisches Dokument ordnungsgemäß i.S.d. § 46c ArbGG bei Gericht eingereicht wurde.<sup>4</sup>

Nicht zwingend ist ferner eine Zustellung oder Übermittlung durch das Gericht. Auch eine Zustellung im Parteibetrieb, insbesondere von Anwalt zu Anwalt (§ 195 ZPO), ist formwährend, wenn § 130a ZPO eingehalten wurde.

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch § 130e ZPO.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Düwell, NZA 2024, 1169 (1171); Brand, NJW 2025, 127 ff.

<sup>3</sup> Anders/Gehle/Anders, 83. Aufl. 2025, ZPO § 130e Rn. 6.

<sup>4</sup> **Achtung:** Damit hat sich das Urteil des BGH vom 27.11.2024 (Az.: VIII ZR 159/23) erledigt. Bis zum Inkrafttreten des § 130e ZPO bzw. des § 46h ArbGG konnte die Schriftform nach § 126 III BGB nur ersetzt werden, wenn die Willenserklärung in einem Schriftsatz mit einer **qualifizierten** elektronischen Signatur (§ 130a III S. 1 Alt. 1 ZPO bzw. § 46c III S. 1 Alt. 1 ArbGG) übermittelt wurde und **in dieser Form vom Gericht auch weitergeleitet** wurde. Eine Weiterleitung als ausgedrucktes Dokument in Papierform genügte nicht!

Aus diesem Grund hat der BGH am 27.11.2024 entschieden, dass eine Kündigung eines Wohnraummietvertrages durch einen anwaltlich vertretenen Vermieter, die als elektronisches Dokument mit qualifizierter Signatur bei Gericht eingereicht wurde, von diesem auf Papier ausgedruckt und anschließend dem beklagten Mieter zugestellt wurde, nicht der Form des §§ 568 I, 126 III BGB genügte und damit formnichtig war, § 125 S. 1 BGB.

Dies hat sich nun mit § 130e ZPO bzw. § 46c ArbGG **grundlegend geändert**.

## **§ 130e**

### **Formfiktion**

<sup>1</sup>Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 130a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.

## **§ 46h ArbGG**

### **Formfiktion**

*<sup>1</sup>Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 46c bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.*